

Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts für das Geschäftsjahr 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Geschäftsverteilung	
I. Revisionssenate	28
a) Geschäftsverteilung	28
b) Schlussbestimmungen	29
II. Fachsenat nach § 189 VwGO	29
III. Disziplinarsenat	29
IV. Wehrdienstsenate	29
V. Großer Senat	29
B. Besetzung	
I. Revisionssenate	29
II. Fachsenat nach § 189 VwGO	30
III. Disziplinarsenat	30
IV. Wehrdienstsenate	30
V. Großer Senat	31
VI. Gemeinsamer Senat	31
C. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten und Vertretung	
I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten	31
II. Vertretung der Vorsitzenden	31
III. Vertretung der Beisitzer	31
IV. Vertretung im Großen Senat	32
Anhang	
Sitzungstage und Sitzungssäle	32

A. Geschäftsverteilung

I. Revisionsenate

a) Geschäftsverteilung

Es sind zugewiesen

dem 1. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

des Ausländerrechts, soweit nicht dem 10. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 2);

dem 2. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamtendisziplinarrechts und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, soweit nicht dem 6. R-Senat oder dem D-Senat zugewiesen;

dem 3. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Lastenausgleichsrechts einschließlich der Schadenfeststellungen,
2. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts mit Ausnahme des Rechts der Vertriebenen zuwendung (5. R-Senat Nr. 9) und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung (8. R-Senat Nr. 2)
– Eingänge bis 31. Dezember 2005 –,
3. des Besetzungsschädenrechts,
4. des Währungsausgleichs- und Altsparenerrechts,
5. des Flüchtlingshilfegesetzes,
6. des Reparationsschädengesetzes,
7. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
8. des Sachleistungsrechts,
9. des Gesundheitsverwaltungsrechts einschließlich des Rechts der Heil- und Heilhilfsberufe und des Krankenhausfinanzierungsrechts (einschließlich Festsetzung von Pflegesätzen und der Aufbringung von Finanzierungsmitteln) sowie des Seuchenrechts,
10. des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Förderungsmaßnahmen sowie des Tierzucht- und Tierseuchenrechts,
11. des Lebensmittelrechts und des Rechts der Ernährungswirtschaft,
12. des Jagd- und Fischereirechts,
13. des Rechts des Außenhandels,
14. des Rechts der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft sowie der Gasölbetriebsbeihilfe,
15. des Rechts zur Bereinigung von SED-Unrecht,
16. des Treuhandgesetzes, des Kommunalvermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes,
17. des Rechts der Verkehrswirtschaft und des Verkehrsrechts, ferner des Betriebs von Wasserstraßen sowie der Streitigkeiten über Straßen-Sondernutzungen aus dem Bereich des Straßen- und Wegerechts,
18. der Verwaltungshaftung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 104a Absatz 5 GG und der Lastentragung nach Artikel 104a Absatz 6 GG einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze;

dem 4. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts, einschließlich der immissionschutzrechtlichen Genehmigungen für Windkraftanlagen, sofern der Schwerpunkt der Sache im Bau- und Bodenrecht liegt,
2. des Rechts der Raumordnung,
3. des Rechts der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung,
4. des Kleingartenrechts,
5. des sonstigen Rechts der Fachplanung, soweit es nicht dem 7. oder 9. R-Senat zugewiesen ist,
6. des Ordnungsrechts, soweit es mit den vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängt,

7. des Rechts der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen (§§ 6 ff. des Luftverkehrsgesetzes);

dem 5. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Fürsorgerechts einschließlich des Asylbewerberleistungsrechts und der Tbc-Hilfe für den öffentlichen Dienst,
2. der Kriegsofferfürsorge,
3. des Schwerbehindertenrechts,
4. des Mutterschutzrechts,
5. des Jugendhilfe- und Jugendschutzrechts, ausgenommen das Jugendmedienschutzrecht (6. R-Senat Nr. 7),
6. der Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderung,
7. des Rechts der Förderung des Wohnungsbaues, des sonstigen Wohnungsrechts einschließlich des Wohngeldrechts sowie des Mietpreisrechts,
8. des Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts,
9. des Rechts der Vertriebenen einschließlich des Rechts der Vertriebenen zuwendung, der Sowjetzonenflüchtlinge und der politischen Häftlinge, soweit nicht dem 3. R-Senat zugewiesen,
10. des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
11. des Staatsangehörigkeitsrechts,
12. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts mit Ausnahme der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung (8. R-Senat Nr. 2)
– Eingänge ab 1. Januar 2006 –;

dem 6. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Wehrpflichtrechts und des Zivildienstrechts, soweit es um die Heranziehung zum und die Entlassung aus dem Dienstverhältnis geht, einschließlich des Rechts der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes,
2. des Rechts der Kriegsdienstverweigerung,
3. des Personalvertretungsrechts und des Richtervertretungsrechts,
4. des Schul- und Hochschulrechts,
5. des Prüfungsrechts, abgesehen von Laufbahnprüfungen für Beamte, aber einschließlich der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung,
6. des Namensrechts,
7. des Jugendmedienschutzrechts,
8. des Rundfunkrechts einschließlich des Rechts der Rundfunkanstalten, des Filmrechts einschließlich des Filmförderungsrechts, des Presserechts und des Rechts der neuen Medien,
9. des Postrechts und des Telekommunikationsrechts,
10. des Eisenbahnrechts, soweit nicht dem 7. R-Senat (vgl. dort Nr. 14) zugewiesen,
11. des Vereins- und Versammlungsrechts,
12. des Polizei- und Ordnungsrechts mit Ausnahme der mit den Rechtsgebieten anderer Senate zusammenhängenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten,
13. des Rechts der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste, soweit nicht dem 2. R-Senat (vgl. dort Nr. 1) zugewiesen,
14. des Waffenrechts,
15. des Wahlrechts – mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts (8. R-Senat Nr. 1) – und des Rechts der politischen Parteien,
16. des Bundesgleichstellungsgesetzes,
17. des Parlamentsrechts;

dem 7. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Umweltschutzrechts, soweit nicht dem 4. oder 9. R-Senat zugewiesen, insbesondere des Chemikalienrechts und des Immissionschutzrechts,
2. des Gentechnikrechts,
3. des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts,

dem 10. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Asylrechts,
2. des Ausländerrechts – nur Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG –;

b) Schlussbestimmungen

1. Gelangt eine Revisionsache erneut an das Bundesverwaltungsgericht, so entscheidet der jetzt sachlich zuständige Senat. Das gilt auch für Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren. Eine vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision gilt als Neueingang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans.
2. Für Streitsachen aus den Gebieten des Prozess- und Vollstreckungsrechts ist der Senat zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Entscheidung über das zugrunde liegende sachliche Rechtsgebiet zuständig ist.
3. Für die im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Äußerung ist der Senat zuständig, der nach der Geschäftsverteilung im Fall einer Revisionseinlegung zur Entscheidung über die Sache zuständig wäre.
4. Soweit nach diesem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit für bereits anhängige Sachen auf einen anderen Senat übergeht, verbleibt es für Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden hat, bei der bisherigen Zuständigkeit.

4. des Atomrechts,
5. des Wasser- und Deichrechts,
6. des Bergrechts,
7. des Staatskirchenrechts,
8. des Rechts der Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabengesetz,
9. des Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
10. des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzrechts,
11. des Denkmalschutzrechts,
12. des Rechts der Wasser- und Bodenverbände,
13. des Rechts des Baues von Wasserstraßen,
14. des Rechts der Anlegung von Schienenwegen und des Eisenbahnkreuzungsrechts;
15. des Rechts des Ausbaues von Energieleitungen,
16. des Informationsfreiheitsrechts und des Rechts der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 13),
17. die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;

dem 8. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Kommunalrechts einschließlich des Kommunalwahlrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
2. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einem vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen, und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung, ferner nach dem Investitions- und Investitionsvorranggesetz sowie nach der Grundstücksverkehrsordnung;
3. des Wirtschaftsverwaltungsrechts einschließlich des Vergaberechts, des Spielbankenrechts sowie des Wett- und Lotterierechts, soweit nicht einem anderen Senat zugewiesen,
4. des Rechts der freien Berufe,
5. des Kammerrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
6. des Heimrechts, soweit nicht dem 4. R-Senat zugewiesen,
7. des Währungs- und Umstellungsrechts,
8. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;

dem 9. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Straßen- und Wegerechts, mit Ausnahme von Streitigkeiten über Sondernutzungen (3. R-Senat Nr. 17),
2. des Erschließungs-, des Erschließungsbeitrags- und des Straßenbaubeitragsrechts,
3. des sonstigen Abgabenrechts soweit nicht dem 7. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 8) und soweit nicht der Schwerpunkt auf einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Senat zugewiesen ist,
4. des Flurbereinigungsrechts und des Rechts des ländlichen Grundstückverkehrs;

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(nachrichtlich)

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

III. Disziplinarsenat

D-Senat

Beamendisziplinarsachen nach der Bundesdisziplinarordnung

IV. Wehrdienstsenate

a) Es sind zugewiesen

dem 1. WD-Senat

1. die Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung,
2. die Wahlanfechtungen nach § 47 des Soldatenbeteiligungsgesetzes;

dem 2. WD-Senat

die Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung

b) In Wiederaufnahmeverfahren entscheidet der 1. WD-Senat, wenn der 2. WD-Senat, der 2. WD-Senat, wenn der 1. WD-Senat

in dem früheren Verfahren eine Entscheidung – gleich welcher Art – getroffen hat.

Entscheidungen aus der Zeit vor Errichtung des 2. WD-Senats gelten als Entscheidungen des 1. WD-Senats.

V. Großer Senat

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Großen Senats ergibt sich aus § 11 VwGO.

B. Besetzung

I. Revisionsenate

1. R-Senat

Präsidentin	Eckertz-Höfer
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Dörig (zugleich 10. R-Senat)
Richter	Richter (zugleich 10. R-Senat)
Richterin	Beck (zugleich 10. R-Senat)
Richter	Prof. Dr. Kraft (zugleich 10. R-Senat)

Richterin	Fricke (zugleich 10. R-Senat)
	2. R-Senat
Vorsitzender Richter	Herbert (zugleich D-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Groepper (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut und Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Dr. Heitz (zugleich D-Senat und zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)

Richterin	Thomsen (zugleich D-Senat und zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	Dr. Burmeister
Richter	Dr. Maidowski
Richter	Dr. Hartung
3. R-Senat	
Vorsitzender Richter	Kley
Richter (stellv. Vorsitzender)	Liebler
Richter	Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert
Richter	Buchheister (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Dr. Wysk
4. R-Senat	
Vorsitzender Richter	Prof. Dr. Rubel
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Gatz
Richter	Dr. Jannasch
Richterin	Dr. Philipp
Richterin	Dr. Bumke (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Petz
5. R-Senat	
Vizepräsident	Hund
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Brunn
Richter	Prof. Dr. Berlitz
Richterin	Stengelhofen
Richter	Dr. Störmer
6. R-Senat	
Vorsitzender Richter	Dr. Bardenhewer (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Büge
Richter	Dr. Graulich
Richter	Vormeier (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut und Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Dr. Bier (zugleich Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Dr. Möller
7. R-Senat	
Vorsitzender Richter	Sailer
Richter (stellv. Vorsitzender)	Krauß
Richter	Neumann (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Guttenberger
Richterin	Schipper
8. R-Senat	
Vorsitzender Richter	Gödel
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. von Heimburg
Richter	Dr. Deiseroth
Richterin	Dr. Hauser
Richterin	Dr. Held-Daab
9. R-Senat	
Vorsitzender Richter	Dr. Storost
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Nolte
Richter	Domgörgen

Richterin	Buchberger
Richter	Dr. Christ
Richter	Prof. Dr. Korbmacher
10. R-Senat	
Vorsitzender Richter	Dr. Mallmann
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Dörig (zugleich 1. R-Senat)
Richter	Richter (zugleich 1. R-Senat)
Richterin	Beck (zugleich 1. R-Senat)
Richter	Prof. Dr. Kraft (zugleich 1. R-Senat)
Richterin	Fricke (zugleich 1. R-Senat)

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013)

Vorsitzender Richter	Dr. Bardenhewer (zugleich 6. R-Senat)
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. Bumke (zugleich 4. R-Senat)
Richter	Buchheister (zugleich 3. R-Senat)
1. Vertreter	Groepper
2. Vertreter	Dr. Bier
3. Vertreter	Vormeier

III. Disziplinarsenat

D-Senat

1. Richter

Vorsitzender Richter	Herbert (zugleich 2. R-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Müller (zugleich 2. WD-Senat)
Richter	Dr. Heitz (zugleich 2. R-Senat und zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richterin	Thomsen (zugleich 2. R-Senat und zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)

2. Ehrenamtliche Richter

Die Beamteneisitzer werden von den Richtern Dr. Müller und Dr. Heitz ausgelost. Sind diese Richter verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

IV. Wehrdienstsenate

1. Richter

1. WD-Senat

Vorsitzender Richter	Golze (zugleich 2. WD-Senat)
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. Frenz
Richter	Dr. Langer

2. WD-Senat

Vorsitzender Richter	Golze (zugleich 1. WD-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Müller (zugleich D-Senat)
Richter	Dr. Dette

2. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter der Wehrdienstsenate werden von der Richterin Dr. Frenz ausgelost. Ist diese verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

V. Großer Senat

Mitglied kraft Amtes:

Die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzende.

Vertreter:

Das dienstälteste Mitglied des Großen Senats

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Absatz 6 Satz 1 VwGO

Senat	Mitglied	Vertreter
1. R		Richter Prof. Dr. Dörig
2. R	Vors. Richter Herbert	Richter Groepper
3. R	Richter Liebler	Richter Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert
4. R	Vors. Richter Prof. Dr. Rubel	Richter Dr. Gatz
5. R	Richter Dr. Brunn	Richter Prof. Dr. Berlitz
6. R	Vors. Richter Dr. Bardenhewer	Richter Büge
7. R	Richter Krauß	Richter Neumann
8. R	Vors. Richter Gödel	Richterin Dr. von Heimburg
9. R	Richter Dr. Nolte	Richter Domgörgen
10. R	Vors. Richter Dr. Mallmann	Richter Prof. Dr. Dörig

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Absatz 6 Satz 2 VwGO

D	Richter Dr. Müller	Richter Dr. Heitz
1. WD	Vors. Richter Golze	Richterin Dr. Frenz
2. WD	Richter Dr. Müller	Richter Dr. Dette

VI. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

1. Mitglieder kraft Amtes:

- die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts,
- die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesverwaltungsgerichts.

Bei Verhinderung der Präsidentin tritt ihr Vertreter im Großen Senat an ihre, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle.

2. Mitglieder durch Entsendung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010

Senat	Mitglied Richter/in	1. Vertreter Richter/in	2. Vertreter Richter/in
1. R	Prof. Dr. Dörig	Richter	Beck
2. R	Groepper	Dr. Heitz	Thomsen
3. R	Liebler	Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert	Buchheister
4. R	Dr. Gatz	Dr. Jannasch	Dr. Philipp
5. R	Dr. Brunn	Prof. Dr. Berlitz	Stengelhofen
6. R	Büge	Dr. Graulich	Vormeier
7. R	Krauß	Neumann	Guttenberger
8. R	Dr. von Heimburg	Dr. Deiseroth	Dr. Hauser
9. R	Dr. Nolte	Domgörgen	Buchberger
10. R	Prof. Dr. Dörig	Richter	Beck
	D Dr. Müller	Dr. Heitz	Thomsen
1. WD	Dr. Frenz	Dr. Langer	
2. WD	Dr. Müller	Dr. Dette	
Großer Senat	VRi Dr. Bardenhewer	VRi Gödel	VRi Dr. Mallmann

C. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten und Vertretung

I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten

Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, im Dienstgericht des Bundes oder als „Richter ad hoc“ beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geht der Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht, die Tätigkeit im Großen Senat jeder sonstigen Tätigkeit vor. Gehört ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Disziplinar- oder Fachsenat der Tätigkeit in einem Revisionssenat, die Tätigkeit im 2. WD-Senat der Tätigkeit in dem Disziplinarsenat und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor.

II. Vertretung der Vorsitzenden

Ist außer dem Vorsitzenden auch der in Abschnitt B bestimmte regelmäßige Vertreter verhindert, so wird der Vorsitzende von dem in Abschnitt B an nächster Stelle genannten Beisitzer vertreten. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats ist Vorsitzender der dienstälteste nach III. berufene Richter.

III. Vertretung der Beisitzer

- Die beisitzenden Richter vertreten einander innerhalb der Senate gemäß dem nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21g GVG zu treffenden Beschluss.

Im Übrigen vertreten einander gegenseitig die Beisitzer des 1. und 5. R-Senats, die Beisitzer des 3. und 6. R-Senats, die Beisitzer des 4. und 9. R-Senats, die Beisitzer des 7. und 8. R-Senats, die Beisitzer des 1. und 2. WD-Senats.

Die Beisitzer des 2. R-Senats werden von den Beisitzern des 3. R-Senats vertreten, die Beisitzer des 10. R-Senats von den Beisitzern

des 5. R-Senats und die Beisitzer des D-Senats von den Beisitzern des 2. R-Senats.

- Die Vertretung der beisitzenden Richter von Senat zu Senat beginnt am 1. Januar 2010 mit dem im Besetzungsplan unter B an letzter Stelle genannten Beisitzer und setzt sich in der dort angeführten Reihenfolge fort. Ist der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste an seine Stelle. Der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Der Vertretungsfall endet mit dem Wegfall des Anlasses für die Vertretung oder durch die Verhinderung des Vertreters, die Vertretung weiter wahrzunehmen, spätestens aber mit dem Ende des Tages – bei einer mehrere Tage dauernden Sitzung am Ende des letzten Tages –, an dem der Vertreter für eine Sitzung oder für die Mitwirkung an einem im schriftlichen Verfahren ergehenden Urteil herangezogen wird.

Die Teilnahme eines beisitzenden Richters an der Vorberatung des Senats, dem er angehört, stellt eine die Vertretung in einem anderen Senat ausschließende Verhinderung dar, sofern die Vorberatung nicht in zumutbarer Weise verschoben werden kann.

Die Vertretung nach § 21g Absatz 4 GVG obliegt stets dem dienstjüngsten Beisitzer.

Soweit über Nummer 1 hinaus in den Revisionssenaten oder dem Disziplinarsenat eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter von allen beisitzenden Richtern der Revisionsenate und des Disziplinarsenats, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienalters, vertreten. Bei gleichem Dienalter beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngeren Richter.

- Für den Fall der Verhinderung der Mitglieder der Wehrdienstsenate und ihrer regelmäßigen Vertreter (§ 80 Abs. 2 Satz 4 WDO) werden die Richterin Thomsen und der Richter Dr. Heitz zu zeitweiligen Mitgliedern der Wehrdienstsenate bestellt. Sie vertreten die verhinderten Mitglieder der Wehrdienstsenate in der angegebenen Reihenfolge jeweils abwechselnd.

4. Für die Bestellung von Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.
5. Wird eine Vertretung unter den Senaten erforderlich, so wird der Vertreter auf Anforderung des Vorsitzenden des eine Vertretung benötigenden Senats vom Vorsitzenden des vertretenden Senats nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans benannt.
Die Feststellung der richtigen Besetzung des aufnehmenden Senats bleibt durch diese Regelung unberührt.

IV. Vertretung im Großen Senat

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seines bestellten Vertreters werden die Mitglieder des jeweiligen Senats nach der Reihenfolge ihres Dienalters zur Vertretung herangezogen.

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan 2010

Saal	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Obergeschoss:				
I (Raum 1.030)				
II (Raum 1.032) (historischer Saal)	D-Senat	2. R-Senat D-Senat	2. R-Senat 5. R-Senat	5. R-Senat
III (Raum 1.034) (historischer Saal)	WD-Senate	6. R-Senat WD-Senate	7. R-Senat WD-Senate	7. R-Senat WD-Senate
2. Obergeschoss:				
IV (Raum 2.030)				
V (Raum 2.032) (historischer Saal)	1./10. R-Senat	8. R-Senat 9. R-Senat	3. R-Senat 4. R-Senat	8. R-Senat 4. R-Senat
VI (Raum 2.034)				